

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 192. Ratssitzung vom 28. Februar 2018

3795. 2017/235

Weisung vom 12.07.2017:

Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Beiträge an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern, Verordnung, Neuerlass

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Verordnung über die Gewährung von Beiträgen an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern (Schallschutzfenster-Beitragsverordnung) gemäss Beilage erlassen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Präsidentin Simone Brander (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Änderungsantrag zum Antrag der SK SID/V vom 1. Februar 2018
Art. 3 Geltendmachung des Anspruchs

Markus Knauss (Grüne) beantragt namens der Grüne-Fraktion folgende Änderung von Art. 3:

³ Der Einbau von Schallschutzfenstern (Art. 2 Abs. 1 lit. b) ist durch Einreichen der Schlussabrechnung über die durchgeführten Arbeiten nachzuweisen.

³⁴ Gesuchstellenden, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch keine Schallschutzfenster eingebaut haben, wird für den Fenstereinbau und das Einreichen der Schlussabrechnung eine angemessene Frist angesetzt.

⁴⁵ Bei Nichteinhaltung der Fristen oder fehlendem Nachweis, dass die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind, erlischt der Beitragsanspruch.

Der Rat stimmt dem Antrag von Markus Knauss (Grüne) mit 62 gegen 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

2 / 4

Änderungsantrag zum Antrag des Stadtrats
Art. 4 Höhe und Ausrichtung der Beiträge

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt folgende Änderung von Art. 4:

- ² a. Zusätzlich zu diesen Beiträgen richtet die Stadt den Eigentümerinnen und Eigentümern Unterstützungsbeiträge des Bundes für den Einbau von Schallschutzfenstern aus, sobald und soweit sie über diese verfügt.
- b. Zusätzlich zu diesen Beiträgen richtet die Stadt Zürich Gesuchstellenden gemäss Art. 3, Absatz 4 dieser Verordnung einen Beitrag von Fr. 250.– pro Fenster aus.

³ Mieterinnen und Mieter sind über diese Sanierungsbeträge zu informieren. Das Tiefbauamt ist vor Auszahlung der Beiträge über diese Information zu dokumentieren.

³⁴ Beiträge an die energetische Sanierung von Fenstern werden in Abzug gebracht.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Eduard Guggenheim (AL), Hans Jörg Käppeli (SP), Pascal Lamprecht (SP)
Minderheit:	Pablo Büniger (FDP), Referent; Vizepräsident Derek Richter (SVP), Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP), Thomas Kleger (FDP), Sven Sobernheim (GLP)
Enthaltung:	Mario Mariani (CVP) i. V. von Markus Hungerbühler (CVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 49 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Schallschutzfenster-Beitragsverordnung ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Gewährung von Beiträgen an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern (Schallschutzfenster-Beitragsverordnung)

vom 12. Juli 2017

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 12. Juli 2017²,

beschliesst:

Gegenstand und Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Beiträgen an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern bei Liegenschaften, die mit Strassenlärm über dem Immissionsgrenzwert belastet sind.</p> <p>² Der Einbau von Schallschutzfenstern, den das übergeordnete Recht zwingend vorschreibt, wird durch diese Verordnung nicht geregelt.</p>
Voraussetzungen für Beiträge an Schallschutzfenster	<p>Art. 2 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümern, die an ihrer Liegenschaft Schallschutzfenster eingebaut haben, steht ein einmaliger Beitrag zu, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Liegenschaft wurde vor dem 1. Januar 1985 (Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [USG]³) rechtskräftig bewilligt oder vor dem 1. Januar 1985 letztmals neubauähnlich umgebaut oder umgenutzt.Der Einbau der Schallschutzfenster erfolgte nach dem 1. September 2009.Die Schallschutzfenster wurden in einem lärmempfindlichen Raum gemäss Art. 2 Abs. 6 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV)⁴ eingebaut.Die Schallschutzfenster erfüllen die Anforderungen des Anhangs 1 der LSV (Anforderungen an die Schalldämmung von Fenstern).Für die betroffene Liegenschaft wurden rechtskräftig Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 LSV gewährt. <p>² Bei zureichenden Gründen können die Beiträge in Abweichung von Abs. 1 lit. e bereits nach der öffentlichen Auflage der Sanierungserleichterung gewährt werden.</p>
Geltendmachung des Anspruchs	<p>Art. 3 ¹ Beitragsgesuche sind innert 60 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen.</p> <p>² Die Gesuchstellenden weisen in geeigneter Weise nach, dass die Beitragsvoraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt sind.</p> <p>³ Der Einbau von Schallschutzfenstern (Art. 2 Abs. 1 lit. b) ist durch Einreichen der Schlussabrechnung über die durchgeführten Arbeiten nachzuweisen.</p> <p>⁴ Gesuchstellenden, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch keine Schallschutzfenster eingebaut haben, wird für den Fenstereinbau und das Einrei-</p>

¹ vom 26. April 1970, AS 101.100.

² Begründung siehe STRB Nr. 575 vom 12. Juli 2017.

³ vom 7. Oktober 1983, SR 814.01.

⁴ vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

4 / 4

chen der Schlussabrechnung eine angemessene Frist angesetzt.

⁵ Bei Nichteinhaltung der Fristen oder fehlendem Nachweis, dass die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind, erlischt der Beitragsanspruch.

Höhe und Ausrichtung der Beiträge

Art. 4 ¹ Die Höhe der Beiträge hängt von der Höhe der Lärmbelastung (gerundet auf ganze dB(A)-Werte) ab. Sie beträgt:

- a. bei Belastungen, die 5 dB(A) oder weniger unter dem Alarmwert liegen: Fr. 350.– pro Fenster;
- b. bei Belastungen, die mehr als 5 dB(A) unter dem Alarmwert, jedoch über dem Immissionsgrenzwert liegen: Fr. 100.– pro Fenster.

² a. Zusätzlich zu diesen Beiträgen richtet die Stadt den Eigentümerinnen und Eigentümern Unterstützungsbeiträge des Bundes für den Einbau von Schallschutzfenstern aus, sobald und soweit sie über diese verfügt.

b. Zusätzlich zu diesen Beiträgen richtet die Stadt Zürich Gesuchstellenden gemäss Art. 3, Absatz 4 dieser Verordnung einen Beitrag von Fr. 250.– pro Fenster aus.

³ Mieterinnen und Mieter sind über diese Sanierungsbeträge zu informieren. Das Tiefbauamt ist vor Auszahlung der Beiträge über diese Information zu dokumentieren.

⁴ Beiträge an die energetische Sanierung von Fenstern werden in Abzug gebracht.

Vollzug

Art. 5 Für den Vollzug der Verordnung ist das Tiefbauamt zuständig.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Art. 6 ¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft⁵.

² Die Verordnung gilt, solange Bundes- und Kantonsbeiträge der laufenden Programmvereinbarungsperiode ausgerichtet werden. Der Stadtrat hebt die Verordnung nach Ablauf dieser Periode auf.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

⁵ Inkraftsetzung ... (STRB Nr. ... vom ...).